

Herzlich willkommen





Walter Gropius

1883	geboren in Berlin
1903	Studium der Architektur in München
1905 – 1907	Studium der Architektur in Berlin
1906 – 1907	Ausführung erster selbstständiger Bauten
1907 – 1914	eigenes Büro in Berlin
1913	Weltausstellung Gent, Goldene Medaille
1914	Deutsche Werkbund-Ausstellung, Musterfabrik und Bürogebäude
1918	Leitung des Arbeitsrates für Kunst, Ernennung zum Direktor der großherzoglich sächsischen Kunstgewerbeschule für Bildende Kunst in Weimar
1919 – 1928	Direktor des Staatlichen Bauhauses in Weimar (seit 1925 Hochschule für Gestaltung in Dessau)
1926	Professor-Titel durch Anhaltische Regierung
1928 – 1934	eigenes Büro in Berlin, Architektur und Ausstellungsgestaltung
1937 – 1952	Professor für Architektur an der Graduate School of Design, Harvard University
1937	Ehrenmitglied des Royal Institute of British Architects, London
1938	Mitglied des American Institute of Architects
1946	Gründung des Architekturbüros „The Architects Collaborative“
1956	Meister im Ehrenkollegium der Hochschule für Gestaltung, Ulm
1960	Mitarbeit bei der Gründung des Bauhaus-Archivs in Darmstadt (später Berlin), sowie Entwurf des Gebäudes
1969	gestorben in Boston, USA



Liebe Schüler:in,

herzlich willkommen zum neuen Schuljahr an der Walter-Gropius-Schule! Wir freuen uns, dich bei uns zu begrüßen. Gemeinsam starten wir in eine spannende Zeit voller neuer Erfahrungen und Lernmöglichkeiten. Unsere Schule bietet eine vielfältige berufliche Bildung und Perspektiven für deine Zukunft. Wir sind nicht nur Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, sondern auch eine Schule der Vielfalt. Es ist uns wichtig, dass jede/r sich wohl und sicher fühlt. Dazu gehören auch unsere Regeln, die einen respektvollen und positiven Umgang miteinander fördern. Lass uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem sich jede/r wertgeschätzt und akzeptiert fühlt.

Auf unserer Homepage und den sozialen Medien kannst du dich über unsere vielfältigen Bildungswege, Berufe und Aktivitäten an unserer Schule informieren.

Wir wünschen dir einen erfolgreichen Start und freuen uns auf ein interessantes Schuljahr mit dir!

Hast du Fragen, besondere Anliegen, die du besprechen möchtest? Sprich uns jederzeit gerne an.

Herzlich willkommen!

OSiD'in Rahlves, Schulleiterin

INHALT

1	Leitbild der Walter-Gropius-Schule	4
2	Schulordnung	6–9
3	Merkblatt zu Fehlzeiten im Unterricht	10–11
4	Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten	12
5	Nutzungsordnung	13–14
6	Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Fotografien nach dem Kunsturhebergesetz	15
7	Datenschutz a) Hinweise für Schüler:innen b) Hinweise für Erziehungsberechtigte	16 17
8	Checkliste Einschulungsunterlagen	19–20

Wenn du alles im Heft gelesen hast, bitte die
„**Checkliste Einschulungsunterlagen**“ ausfüllen,
unterschreiben und bei der /dem Klassenlehrer:in
abgeben! Vielen Dank!

Leitbild der Walter-Gropius-Schule

September 2024

Das Leitbild unserer Schule dient als Kompass für unser tägliches Handeln und unser gemeinsames Miteinander. Es zeigt unsere Haltung und unsere Wertvorstellungen. Wir bieten eine Umgebung, in der sich jede:r wohlfühlen, gerne arbeiten und sich entwickeln kann.

Positiver Lernort

Unsere Schule ist ein Ort, an dem Schüler:innen ihre Talente entdecken und entfalten können. Durch individuelle Förderung sowie ein freundliches und positives Lernumfeld schaffen wir die Grundlage für nachhaltige Lernerfolge und persönliche Weiterentwicklung. Unser Ziel ist es, dass jede:r bei uns die besten Voraussetzungen vorfindet, um erfolgreich den Weg in Ausbildung, Beruf und Studium zu gehen.

Innovative Bildung, nachhaltige Zukunft

Wir bieten eine Umgebung, in der sich unsere Schüler:innen sicher und gut aufgehoben fühlen. Dies gilt sowohl für den räumlichen als auch für den emotionalen Bereich. Durch klare Regeln, gegenseitigen Respekt und ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Schulgemeinschaft fördern wir ein harmonisches Miteinander. Wir stärken das Verständnis unserer Schüler:innen für ökologische, ökonomische und soziale Zusammenhänge, um verantwortungsbewusste Entscheidungen, für eine nachhaltige Entwicklung in unserer Gesellschaft zu treffen. Unser Unterricht ist geprägt von innovativen Lehr- und Lernmethoden sowie der Anwendung digitaler und analoger Arbeitsweisen. Wir bieten durchgängige Bildungsperspektiven, Sprachförderung und legen besonderen Wert auf eine praxisnahe Berufsorientierung, um unsere Schüler:innen optimal auf eine berufliche Zukunft vorzubereiten.

Demokratisches Grundverständnis, Toleranz und Respekt

Wir leben und fördern ein demokratisches Grundverständnis, indem wir Werte wie Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Verantwortungsbewusstsein aktiv in den Schulalltag integrieren.

Unsere Schüler:innen lernen, ihre Meinung frei zu äußern, respektvoll mit anderen zu diskutieren und gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Wir fördern eine Kultur der Toleranz, in der Vielfalt als Bereicherung angesehen wird. Jede:r soll sich bei uns angenommen und respektiert fühlen, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder persönlicher Einstellung. Wir setzen uns aktiv gegen jegliche Form der Diskriminierung ein.

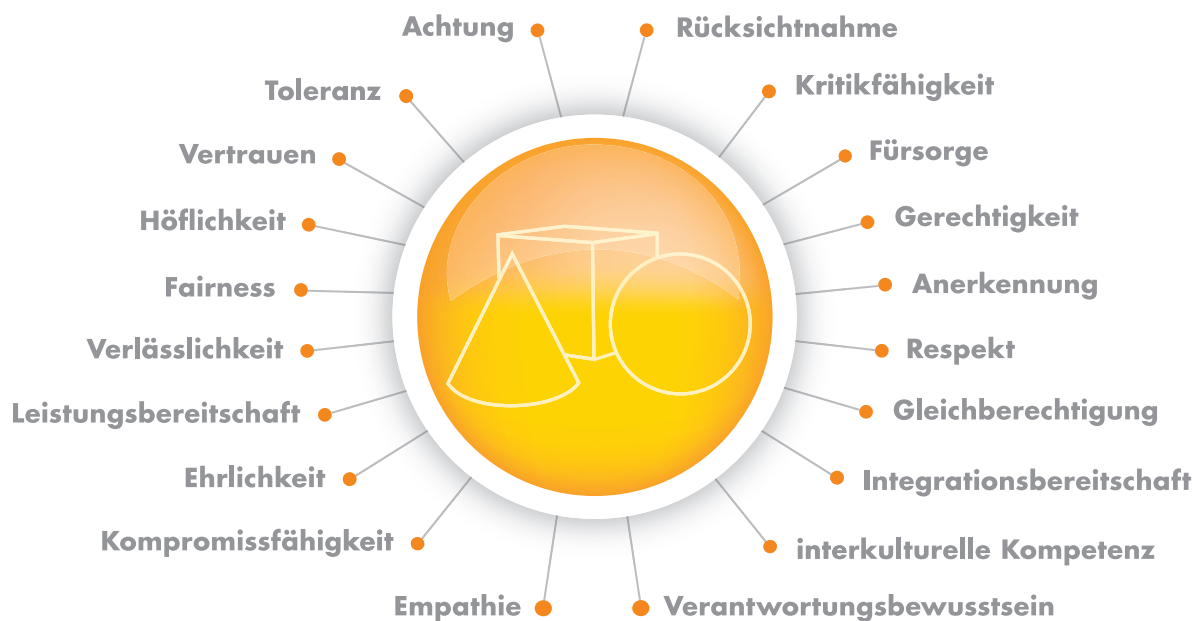
Europaschule in Niedersachsen

Wir fördern in besonderer Weise Internationalisierung und interkulturelle Erfahrungen.

Durch die Beteiligung an internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+ und die Zusammenarbeit mit unseren europäischen und außereuropäischen Partnerschaften haben unsere Schüler:innen die Möglichkeit, berufliche und kulturelle Auslandserfahrungen zu sammeln, internationale Projekte zu realisieren, um sich so auf eine globalisierte Arbeitswelt vorzubereiten.

Unser schulisches Leitbild ist ein lebendiger Bestandteil unseres täglichen Handelns. Es richtet sich an die gesamte Schulgemeinschaft und soll allen als Orientierung und Inspiration dienen.

Wichtige Werte für unsere Zusammenarbeit an dieser Schule



Drei Grundregeln für den Unterricht

1. Jede/r Schüler:in hat das Recht, ungestört zu lernen.
2. Jede/r Lehrer:in hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
3. Jede/r muss stets die Rechte der anderen respektieren.

2 Schulordnung

1. Schulordnung
2. Informationspflicht der Schule gegenüber den ehemaligen Sorgeberechtigten von volljährigen Schüler:innen über „besondere Vorgänge“ (§ 55 Abs. 4 NSchG)
3. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
4. Ergänzung zum Waffenerlass
5. Unfallverhütung an berufsbildenden Schulen
6. Maßnahmen gem. §§ 43 und 61 NSchG zum Sofortvollzug durch die Schulleiterin
7. Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte in Anlehnung an § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz 8 IfSG)
8. Hinweis zu Schwangerschaften
9. Salvatorische Klausel

1. Schulordnung

Präambel

Die Walter-Gropius-Schule begleitet junge Menschen während ihrer Berufsausbildung in vielen Berufen und vermittelt Bildung in Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Berufsgrundbildung und in beruflicher und allgemeiner Weiterbildung. Sie stellt sich die Aufgabe, ihre Schüler:innen beruflich zu qualifizieren und sie darin zu fördern, eine persönliche Lebenskultur in allen Lebensbereichen zu entwickeln.

An der Walter-Gropius-Schule begegnen sich in vieler Hinsicht verschiedene Menschen, die gemeinsam lernen, lehren und arbeiten. Ihr Zusammensein wird getragen von den unerlässlichen Werten der Verträglichkeit und Verlässlichkeit, der gegenseitigen Anerkennung und Achtung und von Toleranz und Vertrauen.

1. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Unterrichts gehört der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule. Versäumnisse einer/eines Schüler:in beeinträchtigen den Unterrichtsverlauf und erschweren die Beurteilung oder machen sie unmöglich. Bitte beachten Sie hierzu das „**Merkblatt zu Fehlzeiten im Unterricht**“.
2. Die Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten auf dem Gelände und im Gebäude der Walter-Gropius-Schule sind in den „**Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten an der Walter-Gropius-Schule**“ beschrieben.
3. Lernmittel dienen der Unterstützung und Festigung des Unterrichts. Sie müssen daher zu jeder Unterrichtsstunde mitgebracht werden.
4. Eine Änderung der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Ausbildungsbetrieb, etc.) muss unverzüglich der Klassenlehrkraft mitgeteilt werden.
5. Die jeweils unterrichtende Lehrkraft ist für Sauberkeit des Klassenraumes während des Unterrichts verantwortlich. Jede/r Einzelne trägt dazu bei, dass das Schulgebäude und das Schulgrundstück in einem sauberen, hygienischen und ordentlichen Zustand bleiben. In Klassenräumen und im Schulgelände erfolgt eine Mülltrennung nach Anweisung durch die/den Klassenlehrer:in. Wer Schuleinrichtungen beschädigt, muss für den entstandenen Schaden aufkommen.
6. Pausenaufenthalte erfolgen in der Regel auf dem Schulhof, den Freiflächen vor Außentüren und im Schulgebäude. Der Aufenthalt auf Freiflächen ist für eine Pausenerholung am besten geeignet. Pausenaufenthalte können auch im Klassenraum erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft, die die Klasse unterrichtet hat. Die Aufsichtspflicht obliegt der Lehrkraft. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Walter-Gropius-Schule gilt striktes Rauchverbot.
7. Unfälle auf dem Schulgrundstück oder auf dem direkten Schulweg müssen unverzüglich im Sekretariat angezeigt werden. Schüler:innen verlassen das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit auf eigene Gefahr.
8. Waffen (nach Punkt 3 der Schulordnung), alkoholische Getränke und Tiere dürfen nicht in die Schule gebracht werden. Die Schulleiterin kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Drogen sind auf dem Gelände der Walter-Gropius-Schule grundsätzlich verboten. Wer den Unterricht nachhaltig stört oder durch sein Verhalten andere Menschen bedroht, einschüchtert, erpresst oder verletzt, kann für bestimmte Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls wird Strafanzeige oder Strafantrag gestellt.
9. Bekleidung und Gegenstände, die den Unterricht und den Schulfrieden stören, können von der Schulleiterin verboten werden.

10. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Grundstück ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen möglich. Der Schülerparkplatz liegt auf der Nordseite des Grundstücks. Die Feuerwehrausfahrten sind unbedingt freizuhalten. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf dem Schulgrundstück gilt die Straßenverkehrsordnung.
11. Anordnungen der Schulleiterin und der Lehrkräfte sind zu befolgen.

Der Geltungsbereich der Schulordnung umfasst die Gebäude der Walter-Gropius-Schule sowie die Außenbereiche bis zu den Außengrenzen der Schule.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und erfolgreiche Schulzeit und bitte darum, die Schulordnung jederzeit zu beachten.

Die Schulleiterin
Hildesheim, August 2025

2. Informationspflicht der Schule gegenüber den ehemaligen Sorgeberechtigten von volljährigen Schüler:innen über „besondere Vorgänge“ (§ 55 Absatz 4 NSchG)

Bei volljährigen Schüler:innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterrichtet die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schüler:innen in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte waren, über besondere Vorgänge wie Ordnungsmaßnahmeverfahren, die Gefährdung des angestrebten Abschlusses bzw. der Versetzung und ähnlichem.

Ein Widerspruch gegen die Weitergaben von Daten an die ehemaligen Sorgeberechtigten muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

3. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler:innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleiterin kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.
7. Alle Schüler:innen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme eines/r Schüler:in in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

4. Ergänzung zum Waffenerlass

An der Walter-Gropius-Schule ist es über den Waffenerlass hinaus verboten, Waffen / Messer jeglicher Art bzw. andere gefährliche Gegenstände mit in die Schule zu bringen oder bei Schulveranstaltungen mitzuführen.

5. Unfallverhütung an berufsbildenden Schulen

In vielen Klassen wird neben dem theoretischen Unterricht fachpraktischer Unterricht in Werk- und Übungsstätten erteilt. Um den gesetzlich garantierten Versicherungsschutz beanspruchen zu können, weise ich darauf hin, dass die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung auch im Schulbetrieb zu beachten sind. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Schul- bzw. Werkgelände und dem Schul- bzw. Heimweg. Er geht verloren, wenn z. B. während der Pausen das Schul- bzw. Werkgelände vorübergehend verlassen wird.

Im fachpraktischen Unterricht gilt es, Unfallursachen zu erkennen und zu beseitigen. Deshalb sind die Schüler:innen verpflichtet, im fachpraktischen Unterricht die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Diese besteht aus:

1. Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen oder herabfallende Gegenstände oder durch lose hängende Haare gerechnet werden muss;
2. Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände oder durch Hineintreten in spitze, scharfe Gegenstände zu rechnen ist;
3. Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- und Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlungen zu rechnen ist;
4. Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder die durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahren von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann zum Ausschluss vom fachpraktischen Unterricht führen. Jeder Ausschluss bedeutet, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht wurden und als Leistungsverweigerung mit „ungenügend“ gewertet werden. Darüber hinaus ist die Bedienung von Werkzeugen und Maschinen nur nach gründlicher Unterweisung und unter Aufsicht der qualifizierten Lehrkräfte erlaubt. Dabei muss eng anliegende Arbeitskleidung getragen werden. Freihängende Kleiderteile, lose hängende Haare, Fingerringe, Armbänder, lange Fingernägel, welche die persönliche Sicherheit oder die Hygiene beeinträchtigen, usw. sind unzulässig.

6. Maßnahmen gemäß §§ 43 und 61 NSchG zum Sofortvollzug durch die Schulleiterin

Wer gegen die Schulordnung verstößt, Anordnungen von Lehrkräften nicht befolgt, den Unterricht durch Störungen nachhaltig beeinträchtigt, andere Menschen beschimpft, beleidigt oder gar körperlich angreift, wird mit Maßnahmen gemäß §§ 43 und 61 NSchG belegt.

Bei Vollzug aller Maßnahmen werden zusätzlich benachrichtigt: Sorgeberechtigte, Betreuer:innen, Ausbildungsbetrieb, Kindergeldkasse, BAföG-Amt, Ausländerbehörde, Jugendamt, Schülerbeförderung.

7. Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte in Anlehnung an § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn jemand eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die sie/er jetzt aufgenommen werden soll, kann sie/er andere Schüler:innen, Lehrer:innen, Erzieher:innen oder Betreuer:innen anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass man **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. man an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Schüler:in zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich**, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ein Erkrankte:r bereits Mitschüler:innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn er/sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Sorgeberechtigten der übrigen Schüler:innen **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal werden nur Erreger aufgenommen, ohne dass man erkrankt. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler:innen oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss der/ die gefährdete Schüler:in zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infizierten aber nicht erkrankten Schüler:in besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

8. Hinweis zu Schwangerschaften bei Schülerinnen

Schwangeren Frauen sind vor Gefahren im Alltag und auch in unserer Schule besonders zu schützen. Damit die Schulleiterin ihren Schutzpflichten nachkommen kann, bitten wir schwangere Schülerinnen darum, einer Lehrkraft ihres Vertrauens oder den Sozialpädagog:innen die Schwangerschaft mitzuteilen. Gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen der Sozialpädagogik wird dann eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, auf Grund derer wir Schutzmaßnahmen für die Schülerin ergreifen können. Jede Schwangerschaft wird vertraulich behandelt und auf Wunsch ausschließlich mit der betroffenen Schülerin besprochen.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt dann im Einzelfall die Entscheidung der Schulleiterin, die eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung treffen wird.

Die Schulleiterin

Hildesheim, August 2025

Merkblatt zu Fehlzeiten im Unterricht

als Ergänzung zur Schulordnung

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Unterrichts gehört der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule. Versäumnisse einer/eines Schüler:in beeinträchtigen den Unterrichtsverlauf und erschweren die objektive Leistungsbeurteilung oder machen sie gar unmöglich.

1. Vorhersehbare Fehlzeiten (Urlaubsantrag aus persönlichen Gründen)

Alle vorhersehbaren Fehlzeiten (z. B. Familienfeiern, Führerscheinprüfungen u. a.) müssen grundsätzlich in Form eines schriftlichen Urlaubsantrages (also einer Freistellung von der Schulpflicht) beantragt werden, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Urlaubsanträge, die sich auf 1 – 2 einzelne Schultage beziehen, werden von der/dem Klassenlehrer:in genehmigt oder abgelehnt.

Alle Urlaubsanträge über zwei Schultage hinaus werden über die/den Klassenlehrer:in an die Schulleiterin gerichtet. Dieser Antrag muss spätestens 10 Werktagen vor dem Beurlaubungstermin abgegeben werden. Die Entscheidung über die Genehmigung des Urlaubs wird unter pädagogischen Gesichtspunkten getroffen, ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

2. Unvorhersehbare Fehlzeiten

Alle unvorhersehbaren Fehlzeiten (Krankheiten, Unfälle, u. a.) bis zu der Dauer von drei Tagen werden bei minderjährigen Schüler:innen durch die Erziehungsberechtigten oder durch die/den volljährige Schüler:in selbst schriftlich entschuldigt. Diese schriftliche Entschuldigung muss am ersten Schultag nach der Fehlzeit bei der/dem Klassenlehrer:in/oder stellvertretende/n Klassenlehrer:in abgegeben werden. Eine ärztliche Bescheinigung kann diesem Entschuldigungsschreiben beigelegt werden. Die Schule bietet hierzu auch ein Formblatt an, das in der Verwaltung ausliegt und auf der Homepage der Schule heruntergeladen werden kann.

Fehlzeiten von mehr als drei Tagen werden nur durch eine schriftliche Erklärung (s. o.) und zusätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigt. Diese Schreiben müssen der Schule spätestens nach drei Werktagen vorliegen (ausgehend vom ersten Fehltag). Die Zustellung kann persönlich, per Post oder durch Einwurf in den Schulbriefkasten erfolgen. Das Original der ärztlichen Bescheinigung muss zusätzlich beim ersten Schulbesuch nach der Fehlzeit zu Unterrichtsbeginn beim der/dem Klassenlehrer:in abgegeben werden. Auch hier kann das Formblatt der Schule verwendet werden.

3. Verspätungen und Abbruch des Unterrichtstages

Die/der Schüler:in meldet sich bei Verspätungen persönlich bei der unterrichtenden Lehrkraft zum Unterricht an, mit der Bitte um Vermerk im Klassenbuch. Die Fehlzeit ist außerdem wie oben beschrieben zu entschuldigen.

Das Abbrechen des Unterrichtstages muss der unterrichtenden oder der in der Folgestunde unterrichtenden Lehrkraft persönlich begründet und mit der Bitte um Vermerk im Klassenbuch mitgeteilt werden. Die Fehlzeit ist außerdem wie oben beschrieben zu entschuldigen. Wenn ein Leistungsnachweis (z. B. eine Klassenarbeit) krankheitsbedingt abgebrochen werden muss, dann greift der Punkt 4.

Bei gehäuften Fehlzeiten kann die Klassenkonferenz verlangen, sämtliche Fehlzeiten ab dem ersten Fehltag mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Bei Gemeinschaftspraxen oder medizinischen Versorgungszentren muss beim Attest eindeutig erkennbar sein, welcher Arzt verantwortlich unterzeichnet. Im Übrigen gilt, dass es der Schule generell möglich sein muss, die Unterschrift dem Unterzeichner zuzuordnen. Eine unleserliche Unterschrift soll durch Hinzufügung des Klarnamens bestimmt werden.

Ärzte stellen Atteste nur ausnahmsweise rückwirkend aus. Die Walter-Gropius-Schule akzeptiert Atteste dieser Art dementsprechend auch nur ausnahmsweise.

Bestehen Zweifel am Beweiswert einer ärztlichen Bescheinigung, kann die Schulleiterin in besonders begründeten Fällen zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen und/oder bei der zuständigen Krankenkasse eine Überprüfung der ärztlichen Bescheinigung veranlassen (vgl. § 275 Abs. 1a SGB V).

4. Regelungen für Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind zentraler Bestandteil der Leistungsbeurteilung. Es besteht daher Teilnahmepflicht. Kann eine/ein Schüler:in den Termin einer Klassenarbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen, so hat er/sie unverzüglich (spätestens am folgenden Schultag) der/dem jeweiligen Fachlehrer:in eine ärztliche Bescheinigung für die Nichtteilnahme vorzulegen oder bei der/dem Klassenlehrer:in abzugeben. Wird keine derartige Bescheinigung vorgelegt oder ist das Fehlen bei der Klassenarbeit selbst zu vertreten, wird die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet.

Die Lehrkraft kann einen Nachschreibetermin bestimmen. In der Regel werden schulweite Nachschreibetermine festgelegt. Der/die Schüler:in muss sich bei der Lehrkraft melden, um den Termin zu bestätigen. Grundsätzlich gilt: Es gibt kein Recht auf das Nachschreiben einer Klassenarbeit, allerdings das Recht des/der Schüler:in auf Leistungsbewertung zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres.

5. Abgabe von Projekt-, Gestaltungs-, Hausarbeiten, Referaten usw.

Der für diese Leistungsnachweise genannte Abgabetermin wird von den entsprechenden Lehrer:innen eindeutig bekannt gegeben und ist einzuhalten (in der Regel an dem genannten Tag zu Beginn des Unterrichts). Kann eine/ein Schüler:in diesen Termin aus gesundheitlichen oder sonstigen selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, so gelten die gleichen Regelungen wie bei Klassenarbeiten. Die Abgabe des Leistungsnachweises erfolgt bei entschuldigtem Fehlen am folgenden Schultag. Im Ausnahmefall kann die Lehrkraft einen neuen Abgabetermin festlegen.

6. Regelungen für schulische Prüfungen

Es gelten die Regelungen aus Punkt 2.

Grundsätzlich entscheidet der Prüfungsausschuss der Schule individuell über die Anerkennung einer jeweiligen Prüfungsunfähigkeit sowie den Fortgang der Prüfung.

7. Regelungen für Schüler:innen im Praktikum

Es gelten für die Schule die Regeln aus Punkt 1 und 2. Außerdem muss der /die Schüler:in die Fehlzeiten bei den Praktikumsbetrieben melden. Hier gelten die Regelungen des jeweiligen Praktikumsbetriebes.

8. Ergänzende Regelungen für Schüler:innen im Dualen System

Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht vom Betrieb freizustellen (§ 2 Abs. 1, Satz 2 und § 15 BBiG). Fehlzeiten auf Grund betrieblicher Bedürfnisse können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Es gelten die Regelungen aus Punkt 1 bis 3. Zusätzlich hat der/die Auszubildende die Verpflichtung, den Ausbildungsbetrieb über Versäumnisse in der Berufsschule zu informieren.

Die Entschuldigungsschreiben/ärztlichen Atteste für die Schule müssen vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben und mit einem Firmenstempel versehen werden.

9. Hinweis zu den Folgen von unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen

Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse schulpflichtiger Schüler:innen werden dem zuständigen Ordnungsamt angezeigt und ggf. dem BaföG-Amt gemeldet.

Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten an der Walter-Gropius-Schule

(z.B. Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches etc.)

1. Regeln für die Nutzung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

1. Das Mitbringen von mobilen Endgeräten (z.B. Smartphones, Tablets, Laptops, etc.) ist an der Walter-Gropius-Schule erlaubt, die Mitnahme geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Die Nutzung dieser Geräte ist in der unterrichtsfreien Zeit gestattet.
3. Die Nutzung dieser Geräte ist nur in einem Rahmen erlaubt, der andere Personen nicht stört oder belästigt, z. B. kein lautes Musik Hören, kein lautes Telefonieren etc.
4. Die Mithörfunktion bei mobilen Endgeräten (besonders bei Smartwatches) ist grundsätzlich auf dem Schulgelände und in der Schule zu deaktivieren.
5. Bild- und Videoaufnahmen sowie Fotografieren oder Audiomitschnitte sind auf dem Gelände der Walter-Gropius-Schule grundsätzlich untersagt. Aufnahmen, gleich welcher Art, sind nur in Verbindung mit unterrichtlichem Einsatz und vorheriger Information einer Lehrkraft sowie aller beteiligten Personen gestattet.
6. Wenn das schulinterne WLAN-Netz als Zugang zum Internet gebraucht wird, gelten die Regeln der „**Nutzerordnung für die PC-Räume der Walter-Gropius-Schule**“ in vollem Umfang.
7. Kosten aus der Nutzung von privaten Mobilfunkverträgen können der Schule nicht in Rechnung gestellt werden, dies gilt auch für die freiwillige Nutzung privater Mobilfunkverträge in der von der Lehrkraft gestatteten unterrichtlichen Nutzung.

2. Regeln für die Nutzung im Unterricht

1. Eine private Nutzung mobiler Endgeräte ist in der Unterrichtszeit nicht gestattet!
2. Eine Nutzung im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft mit pädagogischer Begründung zulässig (z. B. Recherche im Internet, Fotografie des Tafelbildes etc.)
3. Die unerlaubte Nutzung entsprechender Geräte im Rahmen von Leistungskontrollen wird einem Täuschungsversuch gleichgesetzt, die Leistungskontrolle kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

3. Folgen bei Regelverstößen

1. Bei einem Verstoß gegen die genannten Regeln kann die Lehrkraft das Endgerät der /des Schüler:in bis zum Unterrichtsende einziehen.
2. Bei wiederholtem Verstoß kann das Endgerät der Schulleitung übergeben werden und wird am Ende des Unterrichtstages wieder zurückgegeben.
3. Bei mehrfachem Verstoß gegen diese Regeln wird die Schulleitung weitergehende Maßnahmen ergreifen.
4. Wir möchten nicht, dass mobile Endgeräte das friedliche Miteinander an unserer Schule stören. Aus diesem Grund achten wir besonders darauf, dass keine Bilder/Videos hergestellt und verbreitet werden, die andere Mitschülerinnen und Mitschüler diffamieren, herabwürdigen oder beleidigen (Mobbing, Bullying).
5. Bei Verdacht der Herstellung und Verbreitung von oben genannten Inhalten sowie von anderen illegalen Inhalten (z. B. Gewaltdarstellungen, Pornografie, verfassungsfeindliche Inhalte etc.) wird die Schulleitung das Gerät einziehen und die Polizei einschalten.

4. Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner

Bei möglichen Fragen in Bezug auf die Nutzung mobiler Endgeräte wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder die Lehrkräfte der Walter-Gropius-Schule. Bei datenschutzrechtlichen Fragen können Sie sich direkt an die Datenschutzbeauftragte / den Datenschutzbeauftragten der Walter-Gropius-Schule wenden (datenschutz@wgshi.de).

Nutzungsordnung

für die Verwendung der Computerarbeitsplätze, des pädagogischen Netzwerks (**IServ**) sowie datenverarbeitender und netzwerkgebundener Geräte der Walter-Gropius-Schule

Hinweis

Die vorliegende Nutzungsordnung ist Teil der Schulordnung der Walter-Gropius-Schule und dient dem Schutz aller Beteiligten – der Schüler:innen, des Lehrerkollegiums und der Schule. Auf Grund der raschen Weiterentwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologien wird diese Ordnung ständig fortgeschrieben und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Über Änderungen dieser Ordnung muss sich die /der Nutzer:in selbst informieren.

1. Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind Angehörige und Schüler:innen der Walter-Gropius-Schule im Rahmen der Unterrichtsdurchführung. Außerhalb des Unterrichts kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die verantwortliche Lehrkraft. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden.
2. Nach dem Ausscheiden (Beendigung des Schulverhältnisses) aus der Walter-Gropius-Schule ist der Zugang zum Schulnetzwerk und den persönliche Daten nicht mehr möglich. Persönliche Daten werden nach einer Frist von 14 Werktagen ohne weitere Rückfrage gelöscht. Dies betrifft auch die persönliche E-Mail-Adresse, die von der Walter-Gropius-Schule bereitgestellt worden ist.
3. Zur Nutzung der schuleigenen PCs und des schuleigenen Netzwerks (**IServ**) ist die persönliche Anmeldung mit den eigenen Kennwort vorgeschrieben.
4. Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte sowie des Systemadministrators ist Folge zu leisten.

2. Verhalten in Räumen mit Schülerarbeitsplätzen

1. Die Schüler:innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Essen ist in EDV Räumen untersagt.
2. Die Bedienung der Hard- und Software hat wie im Unterricht erlernt zu erfolgen.
3. Beim Umgang mit Daten sind Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes und des Urheberrechts strengstens zu beachten.
4. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.
5. Funktionsstörungen und Beschädigungen an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Lehrkraft unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung der Hardware (z. B. Computer, Bildschirm, Peripheriegeräte ...) sowie auch der Software (z. B. Computerprogramme, Betriebssystem und Netzwerk) ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
6. Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jede/jeder Nutzer:in für ihren/seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Maus und Tastatur wie vorgesehen zurückstellen, Stuhl an den Tisch stellen).

3. Benutzung des Schul-Netzwerkes

1. Jede/jeder Nutzer:in ist verpflichtet, sich im Netzwerk anzumelden. Das Anmelden im Netzwerk (einloggen) ist nur unter dem ihr/ihm zugewiesenen Nutzernamen und Passwort gestattet. Jede/jeder Nutzer:in ist für alle Aktivitäten, die unter ihrer/seiner Identität (persönlicher Login) ablaufen, voll verantwortlich und trägt gegebenenfalls die rechtlichen Konsequenzen.
2. Programme, die beim Hochfahren des Rechners automatisch geladen werden, dürfen nicht deaktiviert oder in sonstiger Form manipuliert werden. Ein Eingriff in die von der Schule vorgegebene Konfiguration der bereitgestellten Computer ist nicht zulässig. Die Nutzung des Schulnetzes dient ausschließlich schulischen Zwecken. Insbesondere ist grundsätzlich untersagt, Daten und Dateien einzubringen, zu verarbeiten und zu speichern, die von anderen

Personen als diffamierend, täuschend, missverständlich, beleidigend, lästerlich, widerlich, anstößig oder unangemessen interpretiert werden können. Weiterhin sind nur unterrichtsrelevante Dateien auf dem Schulserver zu speichern. Insbesondere das Speichern von Musik- und Videodateien ist untersagt.

3. Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als der/dem jeweiligen Nutzer:in gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.
4. Daten, die während der Nutzung eines Computers entstehen, können auf eigenen Datenträgern oder dem zugewiesenen Speicherbereich im Netzwerk abgelegt werden. Daten, die auf der lokalen Festplatte des Arbeitsrechners oder auf nicht dafür vorgesehenen Netzlaufwerken gespeichert wurden, werden automatisch und ohne Rückfrage gelöscht.
5. Das Starten und Installieren von eigenen (d.h. rechtmäßig erworbenen oder selbstgefertigten) Programmen auf schul-eigenen Arbeitsstationen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Systembetreuers.
6. Das Schulnetzwerk darf nicht zu kommerziellen oder parteipolitischen Zwecken genutzt werden.
7. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die /der Nutzer:in im Netzwerk abzumelden (ausloggen) und den Computer ordnungsgemäß herunterzufahren.

4. Internetnutzung und Datenfernübertragung

1. Es dürfen keine illegalen Inhalte aufgerufen oder heruntergeladen, weiterverbreitet, gespeichert oder selbst angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Seiten mit gewaltverherrlichendem, pornographischem oder rassistischem Inhalt sowie für urheberrechtlich geschütztes Material.
2. Der Download, d.h. das Speichern von Dateien sowie das Streamen (vor allem von urheberrechtlich geschützten Musikstücken, Filmen und Software), die in sogenannten File-Sharing-Netzwerken, Peer-to-Peer-Netzwerken, One-Klick-Hostern oder sonstigen Servern angeboten werden, ist grundsätzlich verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.
3. Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Schulnetzwerk zu speichern, zu veröffentlichen oder darüber zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
4. Schüler:innen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktfähigkeit) verantwortlich.
5. Der Online-Abschluss von Verträgen, kostenpflichtigen Angeboten und ähnlichen Vertragsverhältnissen ist den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Nutzung des Schulnetzwerks sowie der Nutzung der zur Verfügung gestellten persönlichen E-Mail-Adresse weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen gestattet.

5. Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Walter-Gropius-Schule ist berechtigt, die Software auf den Arbeitsstationen für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.
2. Alle in den persönlichen Verzeichnissen abgelegten Daten sind nur durch die /den Nutzer:in selbst einsehbar. Bei begründetem Verdacht kann der persönliche Zugang gesperrt werden und die entsprechenden Dateien (auch der Inhalt von Dateien und Inhalten der zur Verfügung gestellten E-Mailadressen) von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Administrator und dem Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. Ggf. können auch strafverfolgungsbehörden hinzugezogen werden. Die Walter-Gropius-Schule ist nicht für Inhalte im persönlichen Dateibereich haftbar zu machen. Ein Recht auf die ständige Verfügbarkeit sowie die Erreichbarkeit des Schulnetzwerkes besteht nicht.
3. Jeglicher Internet-Datentransfer wird protokolliert und aufgezeichnet und kann in Fällen eines begründeten Verdachts auf die missbräuchliche Nutzung des Schulnetzwerkes von der Schulleiterin in Zusammenarbeit mit dem Administrator, dem Datenschutzbeauftragten und /oder der Polizeibehörden eingesehen werden.
4. Jegliche Manipulation der Software oder das Umgehen der Sicherheitsvorkehrungen ist untersagt.
5. Alle Vorgänge im Schulnetzwerk werden aus Gründen der Sicherheit und Systemstabilität aufgezeichnet und können zur Behebung von Fehlern und in Fällen von begründetem Verdacht des Missbrauchs ausgewertet werden.
6. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor Verlust oder fremden Zugriffen gegenüber der Walter-Gropius-Schule besteht nicht.
7. Die Schule behält sich das Recht vor, beim Verdacht des Verstoßes gegen Urheberrechte oder ähnlicher Daten ohne Rückfrage zu löschen und den persönlichen Zugang zum Schulnetzwerk zu sperren oder entsprechende Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

6. Zuwiderhandlungen

1. Nutzer:innen, die unbefugt Software von den (bzw. auf den) Computern oder aus dem (bzw. in das) Schulnetzwerk kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsstationen weitere disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.
3. Insbesondere der Missbrauch des Internetzugangs sowie der zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse kann schwere disziplinarische Maßnahmen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Schulleiterin

Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Fotografien nach dem Kunsturhebergesetz

– Schüler:innen –

Die Walter-Gropius-Schule hat Interesse daran, das vielfältige und interessante Schulleben zu dokumentieren und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Bilder werden grundsätzlich nur von schulischen Veranstaltungen angefertigt. Dazu zählen in der Regel Schulfeste und Schulfeiern, Abschlussfeiern, der Berufsinformationstag unserer Schule, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Klassen- und Tagesfahrten und ähnliche schulische Veranstaltungen.

Die Walter-Gropius-Schule möchte folgende Fotos nutzen:

- **ein Portraitbild für eine Klassenliste für die Lehrkräfte meiner Klasse**

*Diese Liste erhalten **ausschließlich** die in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte!*

- **Fotos und Videos für die Onlineauftritte der Schule, zeitlich unbefristet**

(z. B. Homepage, Instagram, Facebook, TikTok).

Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind, veränderbar sind und eine nicht-legitimierte Nutzung durch Dritte usw. von der Walter-Gropius-Schule nicht ausgeschlossen werden kann.

- **Fotos für die Verwendung von Druckerzeugnissen der Schule**

(z. B. für Schulflyer, Aushänge für die Schulflore und /oder Klassenräume, etc.).

- **Fotos und Videos für die Verwendung (öffentlicher) Präsentationen für schulische Belange**

(z. B. für Informationsveranstaltungen zu Ausbildungsberufen, etc.).

Die oben genannten Punkte können in der **Checkliste Einschulungsunterlagen** angekreuzt und jederzeit widerrufen werden.

Datenschutzrechtliche Informationen zur Nutzung von BigBlueButton über IServ

Liebe Schüler:innen,

das Distanzlernen gehört inzwischen zu Ihrem Schulalltag. Sie nutzen das Internet im Unterricht, in Selbstlernphasen, aber auch außerhalb des Unterrichts.

Die Walter-Gropius-Schule stellt Ihnen mit dem Schulserver IServ einen (daten-)sicheren Kommunikationsweg zur Verfügung. Über das Modul „Videokonferenzen“ können Sie die Videokonferenz-Plattform BigBlueButton nutzen. So können Sie mit Ihrer ganzen Klasse, in Kleingruppen oder nur mit Ihrer Lehrkraft sprechen. Das ist eine gute Möglichkeit miteinander in Kontakt zu bleiben, auch wenn wir uns nicht in der Schule treffen können.

Allerdings sind bei Gesprächen in Videokonferenzen ein paar Dinge zu beachten. Auch hier ist es wie im Unterricht wichtig, einander aussprechen zu lassen und aufmerksam zuzuhören. Wenn alle ungefragt durcheinandersprechen, ist das im Klassenraum schon ein Problem, in einer Videokonferenz ist es noch problematischer. Es werden jedoch auch Kameras verwendet, wir schreiben zusätzlich in Gruppen- und Einzelchats, teilen den Bildschirm oder blicken gemeinsam auf eine Präsentationsfläche.

Deshalb müssen im Hinblick auf den Datenschutz weitere Regeln eingehalten werden:

Sie können **selber bestimmen**, ob Sie sich mit Ihrer **Kamera** zu der Videokonferenz zuschalten **oder** ob Sie **nur zuhören** möchten. Wenn Sie Ihre Kamera anschalten, dann sollten Sie daran denken, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen, wo Sie gerade sind.

Wenn Sie das Mikrofon anschalten, hört man möglicherweise auch Gespräche, die im Hintergrund ablaufen. Setzen Sie sich daher in einen ruhigen Raum.

Wenn Sie sich an den Gesprächen in der Klasse/in der Gruppe beteiligen oder etwas präsentieren, dann möchten Sie sich genauso sicher fühlen wie im Unterricht.

Deswegen ist es **verboten**, eine Videokonferenz aufzuzeichnen, digital zu speichern oder Bilder davon anzufertigen! Auch dürfen **keine weiteren Personen** bei den Videokonferenzen zuhören oder zuschauen!

Daran hält sich auch die Walter-Gropius-Schule. Videokonferenzen und Chats werden nicht aufgezeichnet und weder von der Schule noch von IServ gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Rahlves
(Schulleiterin)

Datenschutzrechtliche Informationen zur Nutzung von BigBlueButton über IServ

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

in Zeiten der eingeschränkten Beschulung in den Räumlichkeiten der Schule legen wir Wert auf den persönlichen Kontakt zu unseren Schülerinnen und Schülern. Dazu möchten wir eine Videokonferenz-Plattform nutzen, um Sitzungen innerhalb der Klassen unter Leitung einer Lehrkraft abzuhalten und für Ihr Kind Beratung und Unterstützung durch Lehrkräfte in Kleingruppen und im Vier-Augen-Gespräch zu ermöglichen. Nutzen werden wir dazu BigBlueButton, eine Plattform, die in Deutschland von vielen Schulen und Universitäten genutzt wird. Sie kann über Computer, Smartphone und Tablet verwendet werden.

Die Teilnahme an einer Videokonferenz erfordert kein gesondertes Nutzerkonto. Die Schülerinnen und Schüler können der Videokonferenz über ihren IServ-Account beitreten. Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Speicherung durch die Walter-Gropius-Schule oder IServ. Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, bei einer Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre ihrer Familienmitglieder gewahrt bleibt. Videokonferenzen dürfen nicht aufgezeichnet oder digital gespeichert werden. Es ist auch verboten, Bilder davon anzufertigen. Bei Verstößen gegen diese Regeln behält sich die Walter-Gropius-Schule vor, Ihr Kind von Videokonferenzen auszuschließen bzw. die Teilnahme auf Audio zu beschränken.

Hierzu möchten wir in der „**Checkliste Einschulungsunterlagen**“ Ihre Einwilligung einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Rahlves
(Schulleiterin)



Walter-Gropius-Schule

Berufsbildende Schulen Hildesheim

Steuerwalder Straße 158

31137 Hildesheim

Telefon: 0 51 21 75 34-0

E-Mail: info@wgshi.de

Eine Schule des Landkreises Hildesheim



Weitere Informationen zu unserer Schule erhalten Sie im Internet unter
www.bbs-walter-gropius.de

Checkliste Einschulungsunterlagen

Bitte ausfüllen und bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer abgeben!

1

☒ Das Leitbild der Walter-Gropius-Schule habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

2

☒ Schulordnung, Informationspflicht der Schule bei Volljährigkeit, Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen und Unfallverhütung an berufsbildenden Schulen, Maßnahmen gem. §§ 43 und 61 NSchG und Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

3

☒ Das Merkblatt zu Fehlzeiten im Unterricht der Walter-Gropius-Schule habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

4

☒ Die Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten an der Walter-Gropius-Schule habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

5

☒ Erklärung zur Nutzungsordnung
Ich / wir wurde/n in die Nutzungsordnung für die Verwendung der Computerarbeitsplätze, des pädagogischen Netzwerks IServ sowie datenverarbeitender und netzwerkgebundener Geräte der Walter-Gropius-Schule eingewiesen.
Mit allen festgelegten Regeln bin ich / sind wir einverstanden.
Sollte ich dennoch gegen sie verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss gegebenenfalls mit strafrechtlichen Folgen rechnen.
Für Schäden, die ich durch nicht sachgemäße bzw. nicht den Anweisungen entsprechende Handhabung eines oder mehrerer Computer oder Peripheriegeräte sowie Software verursache, komme ich / kommen wir persönlich auf.

6

☒ Die Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Fotografien nach dem Kunsturhebergesetz habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass die Walter-Gropius-Schule von mir ...

(Bitte hier ankreuzen!)

a) ein Portraitbild für eine Klassenliste anfertigen darf

☐ Ja ☐ Nein

b) Fotos und Videos für Onlineauftritte der Schule benutzen darf

☐ Ja ☐ Nein

c) Fotos für Druckerzeugnisse der Schule benutzen darf

☐ Ja ☐ Nein

d) Fotos und Videos für schulische Präsentationen verwenden darf

☐ Ja ☐ Nein

Diese Einverständniserklärung kann verweigert werden und ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber der Walter-Gropius-Schule widerrufbar.



7a

7b

Teilnahme an BigBlueButton-Videokonferenzen über IServ

☒ Ich/wir sind mit der Teilnahme unseres Kindes an BigBlueButton-Videokonferenzen von privaten Endgeräten aus, wie in Formblatt **7a und 7b** beschrieben, einverstanden:

(Bitte hier ankreuzen!)

a) Teilnahme per Audio ☐ Ja ☐ Nein

b) Teilnahme per Video ☐ Ja ☐ Nein

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Die Teilnahme ist für Ihr Kind freiwillig. Im Falle einer Nichteinwilligung werden wir mit Ihrem Kind auf alternativen Wegen in persönlichen Kontakt treten.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit formlos bei der Schule widerrufen werden. Im Falle des (Teil-)Widerrufs wird Ihr Kind nicht oder nur über Ton an Videokonferenzen teilnehmen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zum Ende des Schuljahres.

Nachname, Vorname Schüler:in

Geburtsdatum Schüler:in

Klasse Schüler:in

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten
bei minderjährigen Schüler:innen